

## 3622/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Barmüller, Partnerinnen und Partner haben am 18.2.1998 unter der Nr. 3669/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "angekündigtes Verbot von Wertkarten - Mobiltelefonen" gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche konkreten Erfahrungen bzw. Erkenntnisse hat Ihr Ressort betreffend ein Ansteigen von organisierter Kriminalität, die durch die Benutzung von Wertkarten - Mobiltelefonen hervorgerufen wird, gemacht?
2. Welche Erfahrungen hat Ihr Ressort betreffend ein Ansteigen von sexuellen oder sonstigen telefonischen Belästigungen gemacht, die auf die Existenz der Wertkarten - Mobiltelefone zurückzuführen sind?
3. Sind Telefonnetz - Vertreiber verpflichtet, im Falle von sexuellen oder sonstigen Belästigungen Namen, Adresse und Telefonnummer bekanntzugeben? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Bestimmung beruht dies?
4. Treten Sie für ein Verbot von Wertkarten - Mobiltelefonen ein? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?
5. Wenn nein, treten Sie für eine Registrierung von Wertkarten - Telefonen (bzw. Wertkarten) ein? Wenn ja, in welcher Form?
6. In welchen Ländern der EU sind Wertkarten - Telefone verboten, in welchen müssen sie registriert werden?
7. Welche Überlegungen gibt es seitens der EU, Wertkarten - Telefone (bzw. Wertkarten) zu registrieren oder verbieten zu lassen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Existenz von anonymen vorausbezahlten Wertkarten (Prepaid - Cards) für Mobiltelefoneräge allein vermag noch nicht ein unmittelbares Ansteigen von Delikten der organisierten Kriminalität (OK) zu verursachen, sondern erschwert zunächst die Bekämpfung und Aufklärung dieser Deliktsbereiche mit dem Instrument der gesetzmäßigen Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Durch die Benützung derartiger anonymer Wertkarten wird eine entsprechende gerichtliche Anordnung zur Überwachung unmöglich. Durch eine Verringerung der Aufklärung strafbarer Handlungen muß mittelfristig ein Ansteigen der OK befürchtet werden.

In der kriminellen Szene - besonders bei hochkarätigen und international operierenden Tätergruppen z.B.: im Rotlicht - und Suchtgiftbereich - nahm und nimmt die Verwendung von Wertkarten - Mobiltelefonen jedenfalls bereits stark zu.

Zu Frage 2:

Die Technologie der anonymen Prepaid - Cards für Mobiltelefoneräge ist noch sehr jung und liegen deshalb den Sicherheitsbehörden derzeit noch keine konkreten Erfahrungswerte zu einem allfälligen Anstieg von sexuellen und sonstigen telefonischen Belästigungen vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß Belästiger, Erpresser und Drohanrufer die Anonymität und Unaufschbarkeit zu nützen wissen werden.

Zu Frage 3:

Gemäß § 100 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hat der Betreiber auf Verlangen des belästigten Teilnehmers eine Fangschaltung oder die Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige einzurichten und das Ergebnis der Fangschaltung dem Teilnehmer auch bekanntzugeben.

Bei Benutzung einer anonymen Prepaid Card für Mobiltelefoneräge kann dies aber nicht vollzogen werden.

Weiters hat der Betreiber gemäß § 96 (7) TKG durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß aufgrund gerichtlicher Ersuchen auch solche Daten bekanntgegeben werden können, die auf Wunsch der Teilnehmer nicht in das Teilnehmerverzeichnis eingetragen werden (Nichteintragung gemäß § 96 (4) TKG).

Auch dies kann bei Verwendung von Prepaid - Cards nicht vollzogen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Wie bereits in Beantwortung der Fragen 1 bis 3 zum Ausdruck gebracht, behindert die Verwendung von Wertkarten - Mobiltelefonen die Aufklärung strafbarer

Handlungen und somit die Aufgabenerfüllung der die Ermittlungen führenden Sicherheitsexekutive.

Zur Problemlösung bieten sich grundsätzlich die in der Anfrage genannten Möglichkeiten eines Verbotes oder der Registrierungspflicht an.

Das Problem wird meiner Ansicht nach vor allem auch auf europäischer Ebene einer einheitlichen und zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden müssen, wobei zu bemerken ist, daß der Diskussionsprozeß bereits läuft (siehe auch die Antwort zu Frage 7).

Was die österreichische Rechtslage betrifft, muß festgestellt werden, daß die mit der Verwendung der in Rede stehenden Geräte verbundene Anonymität in einem Spannungsverhältnis zu etlichen Bestimmungen des TKG steht. Beispielsweise sei auf die in Beantwortung der Frage 3 zitierten Normen sowie auf die §§ 19 und 26 TKG betreffend die Führung von Teilnehmerverzeichnissen verwiesen.

Die Beantwortung der Frage nach den Rechtsgrundlagen für ein allfälliges Verbot oder eine Registrierung obliegt primär dem für Angelegenheiten der Telekommunikation federführenden Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr. Ich habe mich gegen ein Verbot von Wertkarten - Mobiltelefonen ausgesprochen.

Zu Frage 6:

Nach dem Ergebnis einer im Jahre 1997 in der EU - Ratsarbeitsgruppe „RAG Polizeiliche Zusammenarbeit“ durchgeführten Umfrage, bei der 12 von 15 Mitgliedstaaten geantwortet haben, ergibt sich folgendes Bild:

In 2 Mitgliedstaaten (Dänemark, Luxemburg) wurde diese Technologie (noch) nicht angeboten.

In 3 Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien) besteht - so wie in der Schweiz und in Australien - die Verpflichtung zur Führung von Kundenregistern, wobei von diesen Staaten das Bedürfnis nach Aufklärung strafbarer Handlungen als Begründung genannt wurde.

Zu Frage 7:

Zur Zeit wird in der RAG Polizeiliche Zusammenarbeit die Frage erörtert, ob die Nutzung alterer Prepaid - Cards den Anforderungen der gesetzlich ermächtigten Behörden für die rechtmäßige Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die im Anhang der Entschließung des Rates vom 17. Jänner 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Zahl. 96/c 329/01, aufgelistet sind, entspricht. Die Delegationen in der genannten RAG vertreten die Ansicht, daß dies nicht der Fall ist, wobei die Meinungsbildung für das weitere Procedere für den Rat der Justiz - und Innenminister noch nicht abgeschlossen ist.